

227. Straßen. Mit Beschluß vom 2. Januar 1934 hat der Gemeinderat Maschwanden die vom Tiefbauamt aufgestellte Abrechnung über die Korrektur der Straße II. Kl. Nr. 3 Maschwanden/Unterlunnen im Betrage von Fr. 13,412.95 genehmigt. An das auf Fr. 7,600 veranschlagte Projekt hat

der Regierungsrat anlässlich dessen Genehmigung mit Beschluß Nr. 2170 vom 9. Oktober 1930, gestützt auf § 8 des Straßengesetzes einen Beitrag zugesichert. Die erheblichen Mehrkosten haben ihre Ursache darin, daß der Ausbau der Straße, der gleichzeitig durchgeführten Güterzusammenlegung wegen, wesentlich ausgedehnt wurde.

Der Beitrag des Staates an die Kosten der Korrektur, umfassend die Ergänzung der Chaussierung, Entwässerung, Schlammsammler etc., berechnet sich auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1922 und des durchschnittlichen Steueransatzes im Jahrdritt 1931—33 von 200% zu 28%.

Die Flickwalzung geht zu Lasten des Staates, die Hilfsarbeiterlöhne hierfür hat die Gemeinde zu tragen.

Kostenverteiler:

Beleg	37	Staat 38	43	Gemeinde Fr.
1. Landerwerb	86.80	—	—	223.20
1. a) Erd-, Chaussierungs- und Entwässerungsarbeiten	834.90	—	196.50	2,146.95
Gehweg	—	192.—	—	579.05
2. Walzenmiete	—	—	123.50	—
3. Pflasterungsarbeiten	296.20	—	—	761.70
4. Entwässerungsarbeiten	311.25	—	—	800.40
6. Kies und Geröll	—	—	944.50	—
7. Hilfsarbeiter und Fuhrleistungen	—	—	433.50	495.50
8. Hilfsarbeiter und Fuhrleistungen	—	—	—	31.50
9. Hilfsarbeiter und Fuhrleistungen	—	—	—	21.—
10. Schalenbauten	7.15	—	—	18.35
11. Sockelbauten	51.80	—	—	133.20
12. Sockelbauten	15.10	—	—	38.90
13. Sockelbauten	12.60	—	—	32.40
14. Walzenmiete	—	—	314.—	—
5./15. Ableitungen*	769.05	—	—	3,154.75
4./367. Gehweg	—	—	—	57.50
Diverse	59.65	—	—	—
	88.55	—	181.50	—
Total	2,533.05	192.—	2,193.50	8,494.40

* Bei der Berechnung des Staatsbeitrages ist der Beitrag des Kantons an die unter Ziffer 5/15 bezeichnete Ableitung als Teilstück der Güterzusammenlegung in der Höhe von 30% (Schreiben des kant. Meliorationsamtes vom 22. Januar 1934) in Abzug gebracht.

Von den drei Posten des Staatsbeitrages kommen die vom Staat direkt geleisteten Zahlungen wie folgt in Abzug:

	Fr. 2,533.05	Fr. 192.—	Fr. 2,193.50
schon bezahlt	„ 148.20	„ 57.50	„ 181.50
Restzahlung an die Gemeinde	Fr. 2,384.85	Fr. 134.50	Fr. 2,012.—
Gesamtkosten:			„ 13,412.95
Staatsanteile:			
Schon bezahlt	Fr. 387.20		
noch zu bezahlen	„ 4,531.35		
			„ 4,918.55

verbleiben für die Gemeinde: Fr. 8,494.40

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Maschwanden werden gestützt auf § 8 des Straßengesetzes an die Baukosten für die Verbesserung der Straße II. Kl. Nr. 3 von Maschwanden nach Unterlunnern im Betrage von Fr. 13,412.85 zu Lasten der Konti XI. C. 37, 38 und 43 Fr. 4,918.55 Beiträge ausgerichtet.

II. Mitteilung an den Bezirksrat Affoltern a. A., den Gemeinderat Maschwanden unter Rückgabe der Rechnungsbelege und an die Baudirektion.